

GEBÜHRENVEREINBARUNG¹

Rechtsanwältin Marion Stammen-Grote

- nachfolgend *Rechtsanwalt* genannt –

und

Herr/Frau/Firma _____

vertreten durch _____ (als Vertreter/in ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht vom _____)

- nachfolgend *Auftraggeber* genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung

Die Gebühr für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die außergerichtliche Tätigkeit in der Angelegenheit _____ wegen _____ berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von _____ € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer je Stunde.

Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt minutengenau.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine weitere Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen² (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher³ ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.

Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss⁴

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Vorliegend erhält der Rechtsanwalt einen angemessenen Vorschuss in Höhe von _____ €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer .

Der Vorschuss ist sofort fällig und auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen:

Deutsche Bank Monheim

BLZ 300 700 24

Konto 0715813

IBAN-Code DE27300700240071581300

BIC/SWIFT-Code DEUTDEDBDUE

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden *monatlich / quartalsweise / wöchentlich* eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Ort, Datum

(Unterschrift des (vertretungsberechtigten)
Auftraggebers)⁵

Marion Stammen-Grote
- Rechtsanwältin -

Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Vereinbarung:

¹ § 3a Abs. 1 S. 2 RVG gilt gemäß § 3a Abs. 1 S. 4 RVG nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG.

² Überschaubare Auslagen wie Kopierkosten oder die Telekommunikationsentgelte nach RVG-VV Nr. 7001, 7002 können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in den Stundensatz aufgenommen werden.

³ vgl. § 13 BGB

⁴ Nur relevant bei Beratungstätigkeit des Anwalts, da die in § 34 Abs. 2 RVG vorgesehene Anrechnung nicht für die anwaltliche Tätigkeit als Gutachter und Mediator gilt.

⁵ Unterschriften sind nicht zwingend erforderlich, da kein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. §3a Abs. 1 S. 1 RVG gilt gemäß Satz 4 nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform gemäß § 127 BGB sind allerdings die Formvorschriften nach § 127 Abs. 2 BGB zu beachten (z.B. Briefwechsel ausreichend oder Telefaxübermittlung).